



## Infoblatt Administrativmassnahmen

(Stand Januar 2013)

### Grundsätzliches (Art. 22 SVG)

Eine Verkehrsregelverletzung zieht immer zwei Verfahren nach sich; diese werden gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Instanzen durchgeführt. Beide Instanzen werden von der Polizei mit dem gleichen Rapport bedient.

- Der Richter am Ort des Ereignisses (Kanton Zug: Staatsanwaltschaft) hat über die Höhe der Strafe (Busse und/oder Freiheitsstrafe, Strafregistereintrag) zu entscheiden.
- Die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons (Kanton Zug: Strassenverkehrsamt) entscheidet über allfällige Administrativmassnahmen (Verwarnung, Entzug etc.).

### Entzugsdauer (Art. 16 Abs. 3 SVG)

Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

### Umfang des Entzuges (Art. 33 und 37 VZV)

Der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises einer Kategorie oder Unterkategorie hat den Entzug des Lernfahr- und des Führerausweises aller Kategorien, aller Unterkategorien und (für Vorfälle ab 1. Januar 2008) der Spezialkategorie F zur Folge. Die Entzugsbehörde kann jedoch mit einem Ausweisentzug einer Kategorie/Unterkategorie auch den Führerausweis der Spezialkategorien G und M entziehen und umgekehrt. Sicherungsentzüge verbieten hingegen das Führen sämtlicher motorisierter Fahrzeuge.

### Massnahmevollzug

Ein Entzug muss ohne Unterbruch vollzogen werden (kein gestaffelter Entzug), sobald die Verfügung rechtskräftig (unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist) und die Ausweisabgabefrist abgelaufen ist.

### Vollzugaufschub

Der Vollzug kann gemäss konstanter Zuger Praxis bis maximal sechs Monate aufgeschoben werden. Das Gesuch ist innert 30 Tagen zu stellen und kann telefonisch beim Strassenverkehrsamt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Vollzug nicht mehr aufgeschoben.

### Vorzeitige Wiedererteilung

(Art. 17 Abs. 1 und 2 SVG)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Nachschulung, Auflagen) kann der Führerausweis vorzeitig wiedererteilt werden. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden. Entsprechende Unterlagen über die Kursangebote sind beim Strassenverkehrsamt Zug, Bereich Recht erhältlich.

### Führerausweis auf Probe (Art. 15a SVG)

Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.

Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises.

Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der



Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht.

**Auslandtaten** (Art. 16c<sup>bis</sup> SVG)

Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Führer- oder Lernfahrausweis entzogen, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung als mittelschwer oder schwer qualifiziert werden muss.

**Verkehrsunterricht** (Art. 40, 41 VZV)

Fahrzeugführer, die wiederholt Verkehrsregeln verletzt haben, werden zur Nachschulung im Verkehrsunterricht aufgeboten. Eine wiederholte Verletzung von Verkehrsregeln liegt rechtlich bereits ab dem zweiten aktuell zu registrierenden Massnahmefall vor.

**Ausweisumtauschpflicht**

(Art. 151d Abs. 2 lit. b VZV)

Wenn bei Entzugsbeginn noch ein altrechtlicher (blauer) Führerausweis vorhanden ist, wird die automatische Umschreibung in die per 1.4.2003 in Kraft gesetzten neurechtlichen Kategorien vorgenommen. Der blaue

Führerausweis wird amtlich eingezogen und vernichtet und es wird ein neuer (kostenpflichtiger) Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) ausgestellt.

**ADMAS-Register-Verordnung** (Art. 10)

Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen von Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehreausweisen sowie Fahrverbote werden zehn Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung aus ADMAS entfernt, andere Massnahmen fünf Jahre nach Eintreten der Rechtskraft.

**Rechtsmittel**

Gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamtes kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

**Wichtiger Hinweis:**

Den vollständigen, aktuellen Gesetzestext finden Sie im Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) unter den Suchbegriffen "SVG", "VZV" etc. Beachten Sie insbesondere Art. 16 ff SVG. Bei allfälligen Fragen betreffend SVG-Administrativmassnahmen wenden Sie sich bitte an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug, Bereich Recht (041 728 50 37).